

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0679/2012

Auskunft erteilt:

Herr Kupferschmidt

Ruf:

492 60 40

E-Mail:

Kupferschmidt@stadt-muenster.de

Datum:

03.12.2012

Betrifft

Zuständigkeit des Ausschusses für Umweltschutz und Bauwesen für kommunalen Klimaschutz
hier: Änderung der Zuständigkeitsordnung

Beratungsfolge

12.12.2012 Hauptausschuss

12.12.2012 Rat

Vorberatung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Zuständigkeitsverordnung der Stadt Münster wird wie folgt geändert (Änderung in fett):

11. Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen

11.1 Beratungszuständigkeiten

- 11.1.1 Grundsatzfragen des Umwelt- und **Klimaschutzes** (Luft, Wasser, Boden, Landschaft, Natur, Energie, **Klima**, Abfall, Ressourcen), Umweltschutzprogramme, Umweltplan, Richtlichtlinien für die Berücksichtigung von Umweltbelangen (Umweltverträglichkeitsprüfungen) in Fragen des technischen und planerischen Umweltschutzes, Umweltschutzmaßnahmen von besonderer Bedeutung. **Alle Angelegenheiten des Klimaschutzes, soweit sie die Umsetzung der Klimaschutzziele der Stadt Münster wesentlich berühren oder beeinflussen. Ausgenommen hiervon sind normierte Planverfahren und Planwerke, innerhalb derer die Umwelt- und Klimaschutzbelange integraler Bestandteil von Stadtentwicklungsplanung und Städtebau sind. Hierzu zählen insbesondere Stellungnahmen zum Regionalplan, die Aufstellung, Änderung, Ergänzung des Flächennutzungsplanes, von Bebauungsplänen und sonstigen städtebaulichen Satzungen.**

Begründung:

Der Hauptausschuss hat am 27.06.2012 die Verwaltung beauftragt, einen Vorschlag für die Einarbeitung des Themenbereiches 'Kommunaler Klimaschutz' in die Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster zu erarbeiten. Das Ergebnis der Prüfung und ein entsprechender Verfahrensvorschlag sind dem Rat zur Entscheidung vorzulegen. Bei dem Entscheidungsvorschlag hat die Verwaltung sicherzustellen, dass eine Wiederholung des Zugreifverfahrens zur Vergabe der Ausschussvorsitze nach § 58 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nicht erforderlich wird.

Dass Klimaschutz für die Stadt Münster von hoher Bedeutung ist, kommt u. a. durch das Klimaschutzkonzept 2020 zum Ausdruck. Klimaschutz im Kontext der kommunalen Zuständigkeiten ist kein eigenständiger Themenbereich, sondern immer in Verbindung mit anderen Sachthemen zu sehen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass viele kommunale Maßnahmen, auch wenn teilweise nur in geringem Umfang, Auswirkungen auf den Klimaschutz haben können (z. B. Bauleitplanung, Tief- und Hochbaumaßnahmen, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Sanierungen an öffentlichen Einrichtungen). Klimaschutz ist somit stets integraler Bestandteil von z. B. räumlicher Planung, Stadtentwicklung, Hoch- und Tiefbau und berührt mittelbar die Zuständigkeit verschiedener Ausschüsse. Die Änderung der Zuständigkeitsordnung trägt dem Rechnung und dem Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen nun eine Beratungszuständigkeit für das Themenfeld „Klimaschutz“ zu. Somit werden eindeutige Zuständigkeiten geschaffen. Die Aufnahme des Begriffs „Klimaschutz“ erfolgt eingebettet in den bestehenden Zuständigkeitskatalog. Grundsätzlich sollte in der praktischen Umsetzung aber aus arbeitsökonomischen Gründen dafür Sorge getragen werden, dass die Anzahl der Doppelberatungen von Vorlagen gleichwohl möglichst gering gehalten wird. Diese niederschwellige Änderung der Zuständigkeiten des Ausschusses führt, anders als bei einer Änderung der Ausschussbezeichnung, nicht zu einer Neuverteilung der Ausschussvorsitze gem. § 58 Abs. 6 GO NRW.

Eine Neuverteilung der Ausschussvorsitze ist nicht erforderlich, da die Änderungen in der Zuständigkeit den Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen zwar aufwerten, jedoch keine wesentliche Veränderung der Aufgaben darstellen. Wesentlich ist eine Änderung, wenn sie dazu führt, dass der Ausschuss, im Vergleich zur Situation im Zeitpunkt der Bildung der Ausschüsse, bedeutend mehr Kompetenzen erhält und dadurch die „Geschäftsgrundlage“, aufgrund der die Zugriffe gem. § 58 Abs. 5 GO NRW ausgeübt wurden, verändert wird. Vorliegend wird lediglich der Begriff „Klimaschutz“ ergänzt, ohne wesentliche neue inhaltliche Kompetenzen zu zuweisen. Der Ausschuss war bereits vorher für die Kernelemente des Klimaschutzes (Luft, Energie, Umweltschutz) zuständig. Insoweit hat der neu hinzugefügte Begriff „Klimaschutz“ eine symbolische und klarstellende Funktion. Die Kompetenzen anderer Ausschüsse werden nicht beeinträchtigt. Durch die Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster erfolgt somit keine Änderung der Aufgaben des Ausschusses die, im Hinblick auf die übrigen Ausschüsse, eine Gewichtsverlagerung ergibt, welche, hätte sie von Anfang an bestanden, bei den Fraktionen zu anderen Zugriffen geführt hätte. Bei einer Gesamtschau der Bedeutung der Ausschüsse ist nicht davon auszugehen, dass die neue Zuständigkeitsordnung, hätte sie bereits zum Zeitpunkt der Zugriffe bestanden, zu anderen Zugriffen geführt hätte. Das Verfahren gem. § 58 Abs. 5 GO NRW ist somit nicht zu wiederholen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass nach Ablauf der Wahlperiode im Jahr 2014 über die Zuständigkeiten der Ausschüsse und die Benennung der Ausschüsse unter Berücksichtigung der Schwerpunktsetzung des neu gewählten Rates erneut beraten und entschieden wird. Die Verwaltung wird in diesem Zusammenhang - auch zur Bündelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Gremien unter Berücksichtigung der Erfahrungen der laufenden Wahlperiode - Anregungen zur zukünftigen Gestaltung der Gremienarbeit vorlegen.

gez.
Markus Lewe